Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen: Erstellung von Versicherteninformationen zum organisierten Darmkrebsscreening

Vom 19. März 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung am 19. März 2015 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wie folgt zu beauftragen:

Das IQWiG soll gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 1 SGB V unter Berücksichtigung der Auftragskonkretisierung des G-BA (siehe Anlage) Versicherteninformationen zum organisierten Darmkrebsscreening erstellen.

Berlin, den 19. März 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Konkretisierung des

Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen:

Erstellung von Versicherteninformationen zum organisierten Darmkrebs-Screening

Vom 19. März 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung vom 19. März 2015 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Erstellung eines Einladungsschreibens und einer Versicherteninformation gemäß §§ 139b Abs. 1 S. 1 i.V.m. 139a Abs. 3 SGB V zu beauftragen.

Dieser Auftrag wird im Folgenden konkretisiert.

I. Auftragsgegenstand und -umfang

Weiterentwicklung der bestehenden Informationsmaterialien zu einer Entscheidungshilfe

Der G BA bereitet die Einführung eines organisierten Früherkennungsprogramms auf Darmkrebs vor. Im Rahmen des Programms sollen standardisierte Einladungsschreiben und Versicherteninformationen eingesetzt werden. Die Inhalte der Einladungsschreiben und der Versicherteninformationen sollen aufeinander abgestimmt sein und wie folgt gestaltet sein:

- Es sollen alle relevanten Informationen zu Organisation und Ablauf des Darmkrebs-Screenings enthalten sein.
- Nutzen und Risiken des Darmkrebs-Screenings sollen umfassend und verständlich dargestellt werden.
- Die Information über die vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die zum Schutz dieser Daten getroffenen Maßnahmen, die verantwortliche Stelle und bestehende Widerspruchsrechte sollen in der Versicherteninformation verständlich dargestellt werden. Die gesetzlich verpflichtenden datenschutzrechtlichen Aspekte werden hierzu von der AG KFE erarbeitet und dem IQWiG zur Verfügung gestellt.
- Die anspruchsberechtigten Personen sollen i. S. einer Entscheidungshilfe unterstützt werden, eine informierte Entscheidung für oder gegen die Teilnahme am Darmkrebs-Screening treffen zu können.
- Der Auftrag umfasst (a) die Entwicklung von Printmaterialien, die für den postalischen Versand zusammen mit einem Einladungsschreiben geeignet sind und (b) einen Vorschlag für ein Konzept zur späteren Umsetzung einer Internet-Version der Entscheidungshilfe. Die Umsetzung des Konzepts ist nicht Teil des Auftrags.
- Der Erstellungsprozess schließt ein Stellungnahmeverfahren beim IQWiG ein.



II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das IQWiG gemäß 1. Kapitel § 20 der Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

III. Unterlagen zum Auftrag

Mit diesem Auftrag werden dem IQWiG folgende Unterlage zugeleitet:

1. Vorläufige Eckpunkte des organisierten Darmkrebsscreening (Stand: 27.01.2015)

IV. Abgabetermin

Die konkrete Entwicklung der Informationen erfordert, dass die Eckpunkte des zukünftigen Darmkrebs-Screenings feststehen.

Die Entwicklung der Materialien beginnt, sobald der G BA dem IQWiG die erforderlichen Eckpunkte mitteilt (voraussichtlich 1.Juli 2015). Ab diesem Zeitpunkt sollen die Materialien innerhalb von 15 Monaten fertiggestellt werden.

Mit Erteilung des Auftrags beginnt das IQWiG orientiert an den aktuellen Eckpunkten der Darmkrebs-Früherkennung (laut Krebsfrüherkennungs-Richtlinie, in der Fassung vom 18. Juni 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2015) mit methodischen und organisatorischen Vorbereitungen.